

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Fürth

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. vom 6. April 2010), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I vom 27.12.2006, S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I vom 03.01.2007, S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. Teil 1 vom 28.12.2007, S. 942) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth in ihrer Sitzung am 15.06.2010 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in:

- a) die Betreuungsgebühr
- b) die Gebühren für Sonderdienste (Zukäufe, Frühdienst)
- c) die Sonderentgelte (Frühstück)
- d) die Verpflegungskosten (Mittagessen)

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.2005 (BGBl. I S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2006 (BGBl. I S. 1706) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19.10.2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2006 (BGBl. I S. 1706), erhält.

2. Die Betreuungsgebühr und die Gebühr für die Sonderdienste sind für den Besuch der Kindertageseinrichtung entsprechend den Betreuungszeiten zu entrichten. Die Betreuungszeiten werden von den Einrichtungen individuell angeboten. Ein rechtlicher Anspruch auf das von den Erziehungsberechtigten gewählte Betreuungsmodell besteht nicht. Dem Wunsch der Erziehungsberechtigten wird entsprochen, sofern entsprechende freie Plätze in der Einrichtung vorhanden sind. Die gewünschte Betreuungsform (Betreuungsgebühr, Sonderdienste und Sonderentgelte) muss für die Dauer eines Kindergartenhalbjahres verbindlich, jeweils zum 01. August bzw. zum 01. Februar eines Jahres gebucht werden.
3. Die Frühstückspauschale stellt die Leistungen des Frühstückbuffets in den Einrichtungen sicher, die dieses Angebot machen.
4. Die Betreuungsgebühr, die Gebühr für die Sonderdienste und die Sonderentgelte sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

**§ 2
Betreuungsgebühren**

1. Die Betreuungsgebühr richtet sich nach den in den Kindertageseinrichtungen angebotenen und von den Erziehungsberechtigten gewählten Betreuungsmodellen:

BETREUUNGSMODELL	Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr	Kinder vor dem vollendeten 3. Lebensjahr
	monatlich	monatlich
Regelplatz I (8.00 -12.00 Uhr)		105,00 €
Regelplatz II (8.00 -13.00 Uhr)	95,00 €	110,00 €
Regelplatz III (8.00 - 15.00 Uhr)	110,00 €	130,00 €
Ganztagsplatz (8.00 – 17.00 Uhr)	125,00 €	150,00 €

2. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Betreuungseinrichtung in der Gemeinde Fürth, werden für das zweite Kind die Hälfte der für dieses Kind anfallende Betreuungsgebühren bzw. anfallende Gebühren für Sonderdienste erhoben.
Eine Betreuungsgebühr sowie Gebühren für etwaige Sonderdienste werden für das 3. und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Fürth besucht, nicht erhoben.
3. Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Fürth keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten zwölf Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden (Regelplatz II).
Für diese Kinder, die von den Benutzungsgebühren freigestellt sind, werden bei Inanspruchnahme des Regelplatzes III bzw. eines Ganztagesplatzes folgende zusätzliche Betreuungsgebühren erhoben.

BETREUUNGSMODELL	Zusätzliche Betreuungsgebühr monatlich
Regelplatz III	10,00 €
Ganztagsplatz	25,00 €

4. Für von der Einschulung zurückgestellte Kinder, die die Kindertageseinrichtung ein weiteres Kindergartenjahr besuchen, erfolgt keine zweite Freistellung von der Betreuungsgebühr.
Bei vorzeitiger Einschulung eines Kindes werden die gesetzlichen Vertreter nachträglich für das tatsächlich letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung freigestellt. Bereits entrichtete Betreuungsgebühren, auf Basis des Regelplatzes II, werden erstattet.
Etwaige zusätzliche Betreuungsgebühren sowie Gebühren für Sonderdienste, Sonderentgelte und Verpflegungskosten bleiben hiervon unberührt.

**§ 3
Gebühren für Sonderdienste**

Die Gebühren für die von den Erziehungsberechtigten gewählten Sonderdienste (Frühdienst, Zukäufe) betragen

SONDERDIENSTE	Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr	Kinder vor dem vollendeten 3. Lebensjahr
	monatlich	monatlich
Frühdienst (7.00 Uhr – 8.00 Uhr)	5,00 €	5,00 €
Zukäufe		
Regelplatz II + 1 Tag Regelplatz III	3,00 €	4,00 €
Regelplatz II + 2 Tage Regelplatz III	6,00 €	8,00 €
Regelplatz II + 1 Tag Ganztagesplatz	6,00 €	8,00 €
Regelplatz II + 2 Tage Ganztagesplatz	12,00 €	16,00 €
Regelplatz III + 1 Tag Ganztagesplatz	3,00 €	4,00 €
Regelplatz III + 2 Tage Ganztagesplatz	6,00 €	8,00 €

**§ 4
Sonderentgelte**

Die Sonderentgelte werden wie folgt festgesetzt:

SONDERENTGELTE	monatlich
Frühstückspauschale	5,00 €
Getränkepauschale	entfällt
Spiel- und Bastelpauschale	entfällt

**§ 5
Verpflegungskosten**

Die Verpflegungskosten werden für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen erhoben. Sie werden vom Gemeindevorstand festgesetzt und richten sich nach den der Gemeinde entstehenden Kosten. Es erfolgt eine monatliche separate teilnahmebezogene Rechnung. Das Abrechnungsverfahren obliegt den einzelnen Kindertageseinrichtungen.

§ 6 Gebührenabwicklung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
2. Die Benutzungsgebühr, die Gebühren für Sonderdienste und Sonderentgelte sind am 1. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
3. Die Gebühren sind, bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
4. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
5. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der II 163, 227 Abgabenordnung (AO).
5. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen.

§ 7 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen und erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 8 Härtefälle

Auf Antrag kann der Gemeindevorstand, mit Rücksicht auf besondere familiäre Umstände bzw. Verhältnisse der Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen, auf eine Erhebung des Beitrages verzichten.

§ 9 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.11.2001 zuletzt geändert durch den II. Nachtrag vom 18.12.2006 außer Kraft.

Fürth, den 21. Juni 2010
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth

Oehlenschläger
Bürgermeister